



Inhaltsverzeichnis

**1. Geschäftsstelle des Kreistages;
Sitzung des Kreistages am 15. Juli 2024**

**2. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung, Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost**

**3. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung, Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-Süd**

**4. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung, Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-West**

**5. Schulverband Uffing-Seehausen a. Staffelsee
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

**1. Geschäftsstelle des Kreistages;
Sitzung des Kreistages am 15. Juli 2024**

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Montag, 15.07.2024**, um **14:00 Uhr** findet im Gasthaus zur Post in Ohlstadt (Hauptstr. 21) eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. MVV-Verbunderweiterung; Aktueller Sachstand
3. Finanzierungsvereinbarungen mit den beteiligten Kommunen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Weilheim-Schongau zur Beteiligung am On-Demand Projekt im Blauen Land
4. Vorabekanntmachung ÖPNV - Garmisch-Partenkirchen/ Grainau/Eibsee
5. Antrag des Kreisrats Utschneider vom 28.04.2024; Streichung und Einsparung einer im Jahr 2022 geschaffenen Stelle im Bereich Naturschutz
6. Personalangelegenheit; Entfristung der Stelle der wildbiologischen Fachkraft in den Stellenplan
7. Förderrichtlinie Investitionskosten ambulanter Dienste im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
8. Beantwortung der Fragen des Kreisrats Rudolf Utschneider aus der Sitzung des ULAS am 01.02.2024
9. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 01.07.2024

Anton Speer
Landrat

**2. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung, Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde - erlässt eine Allgemeinverfügung zur Verhinderung von missbräuchlicher Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost laut Neufassung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern vom 05.09.2014

1. Zur Fütterung in der Notzeit sind folgende Futtermittel-zulässig:
 - a. Heu und Grummet
 - b. Grassilage, Heulage
 - c. ab 01.03. sind auch Apfeltrester, Rüben und Alleinfut-tersilage Rotwild zulässig, wenn es nicht als alleini-ges Futtermittel dargelegt und unter Punkt a und b genannten Futtermitteln beigemischt wird und nicht mehr als ein Viertel der vorgelegten Futtermenge über-schreitet

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Be-kanntmachung als bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach der Ver-öffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.04.2025.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Sachgebiet 51) wähen der allgemeinen Öff-nungszeiten eingesehen werden. Sie kann darüber hinaus je-derzeit auf Internetseite des Landratsamtes unter folgendem Link <https://www.lra-gap.de/de/jagd.html> und dort unter Allgemeinverfügung Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost abgerufen werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, 20.06.2024

Pillach
Regierungsrätin

**3. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung, Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-Süd**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagd-be-hörde - erlässt eine Allgemeinverfügung zur Verhinderung von missbräuchlicher Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-Süd laut Neufassung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbe-zirk Oberbayern vom 05.09.2014

1. Zur Fütterung in der Notzeit sind folgende Futtermittel-zulässig:
 - a. Heu und Grummet
 - b. Grassilage, Heulage
 - c. ab 01.03. sind auch Apfeltrester, Rüben und Alleinfut-tersilage Rotwild zulässig, wenn es nicht als alleini-ges Futtermittel dargelegt und unter Punkt a und b genannten Futtermitteln beigemischt wird und nicht mehr als ein Viertel der vorgelegten Futtermenge über-schreitet
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Be-kanntmachung als bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach der Ver-öffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.04.2025.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Sachgebiet 51) wähen der allgemeinen Öff-nungszeiten eingesehen werden. Sie kann darüber hinaus je-derzeit auf Internetseite des Landratsamtes unter folgendem Link <https://www.lra-gap.de/de/jagd.html> und dort unter Allgemeinverfügung Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-Süd abgerufen werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, 15.05.2024

Pillach
Regierungsrätin

**4. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung, Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-West**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagd-be-hörde - erlässt eine Allgemeinverfügung zur Verhinderung von missbräuchlicher Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-West laut Neufassung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbe-zirk Oberbayern vom 05.09.2014

1. Zur Fütterung in der Notzeit sind folgende Futtermittel-zulässig:
 - a. Heu und Grummet
 - b. Grassilage, Heulage

- c. ab 01.03. sind auch Apfeltrester, Rüben und Alleinfut-tersilage Rotwild zulässig, wenn es nicht als alleiniges Futtermittel dargelegt und unter Punkt a und b genann-ten Futtermitteln beigemischt wird und nicht mehr als ein Viertel der vorgelegten Futtermenge überschreitet

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Be-kanntmachung als bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach der Ver-öffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.04.2025.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Sachgebiet 51) wähen der allgemeinen Öff-nungszeiten eingesehen werden. Sie kann darüber hinaus je-derzeit auf Internetseite des Landratsamtes unter folgendem Link <https://www.lra-gap.de/de/jagd.html> und dort unter Allgemeinverfügung Fütterung von Rotwild in den Revieren der Hegegemeinschaft Werdenfels-West abgerufen werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, 20.06.2024

Pillach
Regierungsrätin

**5. Schulverband Uffing-Seehausen a. Staffelsee
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Uffing-Seehausen a. Staffelsee (Land-kreis Garmisch-Partenkirchen) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Ver-waltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.002.133 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 144.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaus-halt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wer-den nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Gesamt-haushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umge-legt werden soll, wird auf 735.933 € festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2023 von ins-gesamt 175 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Gesamthaushalt 4.205,33 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Lei-stung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 01.07.2024

Andreas Weiß, Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstr. 2, während der allgemeinen Geschäfts-stunden öffentlich auf.

Garmisch-Partenkirchen, 04.07.2024

Landratsamt
Anton Speer
Landrat